Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3877 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

— Drucksache V/2814 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

— Drucksache V/3375 —

über den von den Abgeordneten Stooß, Dr. Schmidt (Wuppertal), Dr. Stecker, Struve, Bauknecht, Ehnes und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

— Drucksache V/3581 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Häfele

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/2814 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 180. Sitzung am 20. Juni 1968 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Die Gesetzentwürfe — Drucksachen V/3375, V/3581 — wurden vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 201. Sitzung am 4. Dezember 1968 jeweils an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 6. Februar 1969 beraten; der Finanzausschuß behandelte die Vorlagen am 13. Februar und 16. Mai 1969.

★

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 schließt land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, vom Bezug verbilligten Dieselöls aus.

Diese Regelung erscheint in einer Zeit, in der die Zusammenschlüsse und neue kooperative Unternehmensformen in der Landwirtschaft von Staats wegen gefördert werden, nicht mehr sinnvoll. Die Bezugsmöglichkeit für verbilligtes Dieselöl soll daher nicht mehr auf die Rechtsform, in der ein Un-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ternehmen sich betätigt, abgestellt sein, sondern auf die Art der Betätigung; alles für landwirtschaftliche Zwecke verwendete Dieselöl soll ab 1. Januar 1969 gleichermaßen begünstigt werden.

Gegen diesen Grundgedanken der Initiatoren der Gesetzentwürfe wurden in den Ausschüssen keine Einwendungen erhoben.

Der Beschluß des Finanzausschusses, der dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, bezieht jedoch — in Abweichung von den Antragstellern — nicht die öffentliche Forstwirtschaft und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die Begünstigung ein. Es wurde nicht für sinnvoll erachtet, daß die öffentliche Hand sich gegenseitig subventioniert. Außerdem sprachen fiskalische Überlegungen gegen die Begünstigung dieser Unternehmen. Die mit dem vom Finanzausschuß vorgelegten Gesetzentwurf verbundenen Ausgaben des Bundes werden mit 5 bis 6 Mio DM veranschlagt; würden auch die öffentlichen Unternehmen in die Begünstigung einbezogen, wäre mit einem Ausfall in Höhe von 20 bis 40 Mio DM zu rechnen.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1969

Dr. Häfele

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/3375, V/3581 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2814 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Mai 1969

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Häfele**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und

   a) aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder

   b) deren Inhaber eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder eine ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist und bei denen im Falle der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse nach den Vorschriften über steuerschädlichen Zukauf bei der Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft gewertet wird und im Falle der Gewinnung tierischer Erzeugnisse die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung die Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 Bundesgesetzbl. I S. 1861, zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), nicht überschreitet oder

   c) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

   sowie Wanderschäfereien und Teichwirtschaften;

2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), soweit diese für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;

3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken."

2. In § 2 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.